

# Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm

Aufgrund der §§ 52, 53, 86 und 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) sowie der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm in ihrer Sitzung am 19.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1. Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

1.1. Für das Gebiet der Stadt Heusenstamm wird bestimmt, dass bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein.

1.2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

1.3. Bei bestehenden Anlagen kann die Herstellung notwendiger Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nachträglich verlangt werden, wenn/soweit im konkreten Einzelfall Gründe des Verkehrs und/oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

1.4. Notwendige Stellplätze und Abstellplätze sind so herzustellen und instand zu halten, dass die Benutzbarkeit stets gewährleistet ist. Die Stellplätze für Besucher sind zu diesem Zweck dauerhaft zur Verfügung zu halten. Die zugehörige Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten.

## **§ 2. Begriffe**

2.1. Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (Kfz) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

Carports sind offene, lediglich überdachte bauliche Anlage zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerflächen oder –räume für Kraftfahrzeuge gelten nicht als Stellplätze und Garagen im Sinne dieser Satzung.

2.2. Abstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen dienen.

### **§ 3. Größen der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze**

3.1. Garagen, Stellplätze und Abstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Garagenverordnung (GaVO) über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen in ihrer aktuell gültigen Fassung.

3.2. Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,5 m<sup>2</sup> je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

3.3. Für die Stellplätze sind folgende Mindestmaße vorgesehen:

Stellplatz für Pkw / Lkw bis 2,8 t	2,50 m x 5,00 m
Behindertengerechter Stellplatz	3,50 m x 5,00 m
Stellplatz für Lkw bis 10 t und Omnibusse	3,50 m x 12,00 m
Stellplatz für Lkw über 10 t und Gelenkbusse	3,50 m x 18,00 m

3.4. Notwendige Fahrgassen sind mit ausreichender Mindestbreite anzulegen, jedoch mindestens 2,50 m.

### **§ 4. Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze**

4.1. Die Zahl der nach § 1 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

4.2. Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

4.3. Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeweils getrennt zu ermitteln und zu addieren. Eine Verringerung der hiernach maßgebenden Stellplatzzahl kann zugelassen werden, soweit sichergestellt ist, dass die Betriebs- und Geschäftszeiten der verschiedenartigen Nutzungen zeitlich nicht zusammen fallen.

4.4. Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann in Ausnahmefällen die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

4.5. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Stadt Heusenstamm erforderlich.

4.6. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

4.7. Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

### **§ 5. Beschaffenheit und Gestaltung von Garagen, Stellplätzen und Abstellplätzen**

5.1. Stellplätze sind verkehrssicher anzulegen und so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen

Verkehrsfläche auf möglichst kurzem Wege und ohne das Überqueren anderer Stellplätze erreicht werden können. Sie sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche her über eine gemeinsame Zufahrt erreicht werden können, die eine Breite von 5,00 m, in Ausnahmefällen 6,00 m, nicht überschreiten darf.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist die Anordnung von Stellplätzen, die das Überqueren anderer Stellplätze notwendig macht („gefangene Stellplätze“) dann zulässig, wenn sowohl der behindernde wie auch der behinderte Stellplatz eindeutig derselben Wohneinheit zugeordnet werden. Die Anordnung gefangener Stellplätze bei Mehrfamilienhäusern ist nur ausnahmsweise zulässig.

5.2. Stellplätze, Carports und Garagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt sowie das Wohnen und Arbeiten, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stört.

Sie sind nur zulässig auf den nach Bebauungsplan zweckgebundenen ausgewiesenen Stellplatzflächen, den nach Planungsrecht überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Grenzabstandsflächen nach dem Bauordnungsrecht.

5.3. Die Anordnung der Stellplätze im Vorgartenbereich ist nur dann zulässig, wenn dadurch andere unversiegelte Grundstücksfreiflächen zusammenhängend als solche erhalten werden oder wenn dies zur Verhinderung von Störungen für die Umgebung erforderlich ist.

Eine Inanspruchnahme von mehr als 50 % der Vorgartenfläche für Stellplätze ist nicht zulässig.

5.4. Bei Mehrfamilienhäusern ist die Anordnung sämtlicher erforderlicher Stellplätze in Garagen oder Tiefgaragen nicht zulässig. Dem Bedarf entsprechend sind ebenerdige Besucherstellplätze anzuordnen.

5.5. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m vorzusehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn bezüglich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs keine Bedenken bestehen und andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

5.6. Stellplätze mit Ausnahme von Garagen dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material, wie z.B. wassergebundener Decke, großfugigem Pflaster, Rasengittersteinen o.ä. hergestellt werden. Eine vollflächige Versiegelung der Stellplatzflächen durch Asphalt- oder Betonbeläge ist unzulässig, es sei denn wasserrechtliche Gründe lassen dies nicht zu.

5.7. Die Zufahrtswege zu Stellplätzen, Carports und Garagen sind flächensparend zu bemessen und analog Nr. 5.6 zu errichten.

5.8. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten, möglichst heimischen Bäumen, Hecken oder Sträuchern einzugrünen und gärtnerisch so anzulegen, dass sie abgeschirmt sind.

Carports sind mit Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen einzugrünen.

Bei Stellplatzanlagen ist für je 4 Stellplätze ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden, in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 10 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Stellplatzanlagen von mehr als 500 m<sup>2</sup> Gesamtfläche sind zusätzlich durch raumgliedernde Bepflanzung aus möglichst heimischen Gehölzen in Stellplatzgruppen von höchstens 6 Stellplätzen zu unterteilen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten.

Abweichende Regelungen von Bebauungsplänen zur Gestaltung von Stellplätzen bleiben unberührt.

5.9. Garagen müssen sich in ihrer baulichen Gestaltung in die Umgebung einfügen. Sie sollen sich baugestalterisch unterordnen und anpassen.

5.10. Die Gestaltung (Bauform, Tor und Wandoberfläche) von nebeneinander liegenden Garagen ist

aufeinander abzustimmen.

5.11. Bei Flachdachgaragen ist das Dach zu begrünen. Gleiches gilt für die Oberfläche von Tiefgaragen, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche genehmigt ist. In diesem Falle ist eine umgebende Eingrünung vorzunehmen.

5.12. Stapelparkanlagen für zwei oder mehr übereinander abzustellende Kraftfahrzeuge sind nur in Garagen sowie innerhalb von Gebäuden zulässig.

5.13. An den Fahrradständern im Freien sollen Fahrräder mit allen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher nach dem Anlehnprinzip abgestellt werden können.

Eine Anschliebmöglichkeit von Fahrradrahmen und Laufrad muss sichergestellt sein.

Es sind nur solche Ständer zugelassen, die keine Beschädigungen an den Laufrädern zulassen.

5.14 Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 10 Stellplätzen sollen mindestens 10% der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden.

5.15 Bei Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten müssen Abstellräume für Fahrräder mit Stromanschluss zur Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden. Je angefangene zehn Abstellplätze ist eine Anschlussmöglichkeit vorzusehen.

---

## **§ 6. Standort**

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.

## **§ 7. Ablösung**

7.1. Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Magistrat im Einzelfall der Ablösung der Herstellungspflicht durch Zahlung eines Geldbetrages zustimmen.

Die Ablösung ist nur für Stellplätze von Personenkraftwagen zulässig.

Eine Ablösung von Stellplätzen für Fahrräder, Lastkraftwagen oder Omnibusse ist unzulässig. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

7.2. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Heusenstamm.

## § 8. Ablösebetrag

8.1. Der im Falle einer Ablösung an die Stadt zu zahlende Geldbetrag wird in den in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellten Zonen wie folgt festgelegt:

### HEUSENSTAMM:

<u>Zone</u>	<u>Ablösebetrag/Pkw-Stellplatz</u>	<u>Nutzung</u>
02	18.700,00 €	W
03	17.325,00 €	M
05	18.700,00 €	W
06	19.250,00 €	M
07	18.700,00 €	W
08	20.075,00 €	W
10	17.600,00 €	M
11	19.525,00 €	W
12	18.700,00 €	W
13	20.350,00 €	W
14	17.325,00 €	M
15	18.425,00 €	W
16	15.675,00 €	M
31	10.450,00 €	G
34	10.175,00 €	G
39	10.175,00 €	G

### REMBRÜCKEN:

<u>Zone</u>	<u>Ablösebetrag/Pkw-Stellplatz</u>	<u>Nutzung</u>
01	17.875,00 €	W
03	14.850,00 €	W
04	12.925,00 €	M
32	9.350,00 €	G

8.2. Dieser Geldbetrag entspricht 100 % der Summe von durchschnittlichen Herstellungskosten ebenerdiger, öffentlicher Parkplätze und durchschnittlicher Grundstückskosten, orientiert an den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs der abzulösenden Stellplätze.

8.3. Als Flächenbedarf eines Pkw-Stellplatzes einschließlich anteiliger Verkehrsfläche ist folgender Wert zugrunde zu legen:  
Personenkraftwagen: 27,5 m<sup>2</sup>

8.4. Als durchschnittliche Herstellungskosten eines ebenerdigen öffentlichen Parkplatzes im Gemeindegebiet sind 200,00 €/m<sup>2</sup> zugrunde zu legen.

8.5. Der Geldbetrag ist zweckgebunden zu verwenden:

- für die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet,
- die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,
- investive Maßnahmen des öffentlichen Personenverkehrs,
- investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs.

Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

## **§ 9. Ordnungswidrigkeiten**

9.1. Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen:

9.1.1. § 1 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder -Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

9.1.2. § 1 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

9.2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

9.3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

9.4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Heusenstamm.

## **§ 10. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Heusenstamm, den 04.10.2018

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Halil Öztas  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)**  
**„Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder“**  
**Stellplatzsatzung der Stadt Heusenstamm**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für	
		PKW	Fahrräder

**1. Wohngebäude**

1.1	Ein- u. Zweifamilienhäuser	2 St je Wohnung	2 je Wohnung
	Einliegerwohnung in Ein- und Zweifamilienhäusern bis 40m <sup>2</sup> Wohnfläche	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,6 St je Wohnung zzgl. 1 Besucherstellplatz je 6 Wohneinheiten	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen i. d. Kernstadt gem. Anlage 3	0,5 St je Wohnung	0,5 St je Wohnung
	Gebäude mit Altenwohnungen im sonstigen Stadtgebiet	0,8 St je Wohnung zzgl. 1 Besucherstellplatz je 6 Wohneinheiten	0,8 St je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und Freizeitheime	1 St je 10 Betten, jedoch mind. 2 St	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 St je 3 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern- und Pflegerwohnheime	1 je 3 Betten, jed. mind. 3	1 je Bett
1.8	Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten, jed. mind. 3	1 je Bett
1.9	Altenheime, Altenwohnheime	1 je 3 Betten, jed. mind. 3	1 je 3 Betten
1.10	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte, Aussiedler- und Obdachlosenwohnheime	1 St je 10 Betten, jed. mind. 3	1 je Bett

**2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**

2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St je 30m <sup>2</sup> NF davon 75% für Besucher	1 je 80 m <sup>2</sup> NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (z. B. Schalter, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen u. dergl.)	1 St je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche davon 75% für Besucher	1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche

**3. Verkaufsstätten**

(VKNF=Verkaufsnutzfläche)

3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St je 30 m <sup>2</sup> VKNF, jedoch mind. 2 pro Laden davon 75% für Besucher	1 je 60 m <sup>2</sup> VKNF
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/-innenverkehr	1 St je 50 m <sup>2</sup> VKNF davon 10% für Besucher	1 St je 100 m <sup>2</sup> VKNF
3.3	Verbrauchermärkte	1 St je 15 m <sup>2</sup> VKNF davon 75% für Besucher	1 St je 100 m <sup>2</sup> VKNF

**4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**

4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St je 5 Sitzplätze davon 90% für Besucher	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspielhäuser, Schulaulen, Vortragssäle, Bürgerhäuser)	1 St je 7 Sitzplätze davon 90% für Besucher	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 St je 20 Sitzplätze (ohne Sitze: je 15m <sup>2</sup> Versammlungsraum) jed. mind. 2 davon 90% für Besucher	1 je 20 Sitzplätze (ohne Sitze je 15m <sup>2</sup> Versammlungsraum) jed. mind. 2

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für	
		PKW	Fahrräder

## 5. Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 St je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 St je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 St je 10 Besucher/innenplätze	1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen	1 St je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 St je 10 Besucher/innenplätze	1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 St je 10 Besucher/innenplätze
5.5	Sonstige Sportanlagen in Räumen (z.B. Fitnesscenter, Tanz-, Ballet- und Sportschulen, u. dgl.)	1 St je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 St je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.7	Hallen- und Saunabäder	1 St je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze	4 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 10 Besucher/innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 10 Besucher/innenplätze
5.9	Minigolfplätze	6	6
5.10	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St je Bahn	1 je Bahn
5.11	Grillplätze	4 St je Feuerstelle	--
5.12	Fitnesscenter	1 St je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche	1 je 15 m <sup>2</sup> Sportfläche

## 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung (Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.dgl.)	1 je 6m <sup>2</sup> Gastraumfläche	1 je 8m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung (Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.dgl.)	1 je 4m <sup>2</sup> Gastraumfläche	1 je 12m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St. je Gästezimmer, Für zugehörigen Restaurationsbetrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Gästezimmer, Für zugehörigen Restaurationsbetrieb: Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 St. je 15 Betten	1 je 10 Betten

## 7. Krankenhäuser/Krankenanstalten

7.1	Krankenanstalten und Kliniken	1 St. je 4 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St je 3 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 5 Betten	1 je 50 Betten

## 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen,	1 St. je 30 Schüler/-innen	1 St. je 3 Schüler/-innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 St. je 15 Schüler/-innen, zusätzlich 1 St. je 10 Schüler/-innen über 18 Jahre	1 St. je 3 Schüler/-innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St. je 15 Schüler/-innen	1 je 15 Schüler/-innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 St. je 2 Studierende	1 je 3 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 15 m <sup>2</sup> Nutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für	
		PKW	Fahrräder

### 9. Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe mit geringem Publikumsverkehr	1 je 55m <sup>2</sup> NF, oder sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächl. Stellplatzbedarf ergibt, je 2 Beschäftigte 1 St.	1 je 70 m <sup>2</sup> NF, oder sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächl. Stellplatzbedarf ergibt, je 2 Beschäftigte 1 St.
9.2	Handwerks- und Industriebetriebe mit regem Publikumsverkehr	1 je 25m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80m <sup>2</sup> NF, oder sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächl. Stellplatzbedarf ergibt, je 2 Beschäftigte 1 St. ab 200 m <sup>2</sup> 1 LKW-St. über 10t	1 je 100 m <sup>2</sup> NF, oder sofern sich ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächl. Stellplatzbedarf ergibt, je 3 Beschäftigte 1 St.
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St. je Wartungs- oder Reparaturstand, oder wie 9.2	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.5	Tankstellen (mit zusätzlichen Pflegeplätzen)	5 je Tankstelle (2 je Pflegeplatz)	--
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 St. je Waschanlage	--
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 St. je Waschplatz	--

### 10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlage	1 St. je Kleingarten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	1 je 750 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche



Anlage 2 zur Stellplatzsatzung  
 der Stadt Heusenstamm  
 Stand 14.08.2018



LEGENDE

= Zone 0,5 St.WE

ANLAGE 3  
ZUR STELLPLATZSATZUNG  
DER STADT HEUSENSTAMM